

# Satzung

## des Vereins Wilhelm-Foerster-Sternwarte e.V. Berlin in der Fassung der Neueintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg vom 21.4.2017

(Gesch.Z. Nr. 95 VR 1849)

### Vorbemerkung

*Die in dieser Satzung verwendete männliche Form der Sprache beinhaltet in jedem Fall auch die weibliche.*

### § 1

#### Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Wilhelm-Foerster-Sternwarte e.V. Berlin“ und hat seinen Sitz in der Wilhelm-Foerster-Sternwarte, 12169 Berlin (Tempelhof-Schöneberg), Munsterdamm 90 (Insulaner).
- 2) Der Gerichtsstand ist Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### § 2

#### Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein pflegt und fördert die volkstümliche Astronomie in Berlin im Sinne Wilhelm Foersterns.  
Es ist sein Ziel, zur Verbreitung astronomischer Kenntnisse beizutragen durch Veranstaltungen von Vorträgen, Sternführungen und Fernrohrbeobachtungen usw., und darüber hinaus Sternfreunden die Möglichkeit zu eigener wissenschaftlicher Beobachtung unter fachlicher Anleitung zu geben. Der Verein ist tätig in der Förderung der Bildung und Erziehung.
  - 2a) Der Verein fördert den weiteren Ausbau der Wilhelm-Foerster-Sternwarte.
  - 2b) Der Verein fördert die Stiftung Planetarium Berlin im Rahmen der in § 2 Nr. 1 und 2a genannten Ziele unter Berücksichtigung des unter §11 beschriebenen Kooperationsvertrages zwischen dem Verein und der Stiftung Planetarium Berlin.
  - 2c) Der Verein fördert im Sinne von Wilhelm Foerster weitere Projekte im Rahmen der unter 1) genannten Ziele und Möglichkeiten
- 3) Darüber hinaus soll der Verein die übliche Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Sternwarten und Organisationen von Sternfreunden pflegen.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins schriftlich anerkennt.
- 2) Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Ehrenmitglieder;
  - b) fördernde Mitglieder;
  - c) ordentliche Mitglieder.
- 3) Erwerb der Mitgliedschaft:
  - a) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
  - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verein besondere materielle Unterstützung angedeihen lässt. Fördernde Mitglieder können auch Organisationen werden, die die Vereinsziele unterstützen. Über die Ernennung zum fördernden Mitglied entscheidet der Vorstand.
  - c) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod;
  - b) Austritt;
  - c) Ausschluss.

Der ausstehende Mitgliedsbeitrag ist von dem ausgeschiedenen Mitglied zu tragen.
- 5) a) Der Austritt kann nur zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Inhalt oder Sinn der Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhören des Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und zweier Beiratsmitglieder.  
**Ein auszuschließendes Vorstands- oder Beiratsmitglied ist nicht stimmberechtigt.**

c) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlungen innerhalb eines Monats nicht nachgeholt hat.

### § 4

#### Leistungen und Beiträge

- 1) Die Leistungen des Vereins an die Mitglieder bestehen in der Gewährung der unentgeltlichen Benutzung der Instrumente der Sternwarte nach Maßgabe der Haus- und Betriebsordnung und der unentgeltlichen Benutzung der Bibliothek, sowie der unentgeltlichen Teilnahmeberechtigung an den Veranstaltungen und Kursen, die der Verein organisiert.  
Weitere Leistungen für die Mitglieder des Vereins im Rahmen des Betriebs der Stiftung Planetarium Berlin werden durch Vereinbarungen mit der Stiftung geregelt und vereinsintern veröffentlicht.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. Es wird eine Beitragsordnung erlassen.  
In besonderen Fällen kann der Beitrag **auf Antrag** durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

### § 5

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

### § 6

#### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, in der Regel im ersten Drittel des Geschäftsjahres. Zu ihr lädt der Vorstand mindestens **vier Wochen** vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Für die Form der Einladung ist auch die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Vereins und die elektronische Übermittlung zulässig. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuladen, wenn diese von mindestens 10% der Mitglieder beantragt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in der Einladung die zur Abstimmung stehenden Punkte aufgeführt sind.  
Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3) Bei Abstimmung und Wahlen – auf Antrag geheim – entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der in § 14 vorgesehenen Fälle.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Ergebnisse der Abstimmung hervorgehen müssen.

4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Wahl des Vorstandes;

b) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiratsmitglieder; den Mitgliedern wird ein schriftliches Vorschlagsrecht bis eine Woche nach Mitteilung der Tagesordnung eingeräumt; die Bestätigung ist erteilt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen; sie gilt für längstens drei Jahre.

c) die Wahl der Kassenprüfer;

d) die Entlastung des Vorstandes;

e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Versammlung kann dem Vorstand hierzu Weisungen erteilen und Empfehlungen aussprechen.

5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, jedes Ehrenmitglied und jedes fördernde Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muss persönlich ausgeübt werden. Ihr Stimmrecht können nur Mitglieder ausüben, **die keine Beitragsrückstände haben.**

## § 7

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Zuwahl statt.

3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

a) die Abwicklung der laufenden Geschäfte;

b) die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich;

c) die Kontrolle der Umsetzung des Kooperationsvertrages nach § 11 der Satzung;

d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes am Beginn des Geschäftsjahres;

e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern nach Maßgabe von § 3 der Satzung.

4) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

5) Der Leiter und die ständigen Mitarbeiter der Stiftung Planetarium Berlin können nicht Vorstandsmitglieder werden.

## § 8

### Schriftführer und Schatzmeister

1) Der Schriftführer führt Protokoll über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Alle Protokolle sind als Ergebnisprotokolle zu fertigen und sind spätestens nach einem Monat - mit Ausnahme von Personalangelegenheiten - vereinsintern einzusehen.

2) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vorstandes.

3) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge.

## § 9

### Beirat

1) Mitglieder des Beirats sind:

a) vier Vereinsmitglieder;

b) der Leiter der Stiftung Planetarium Berlin;

c) der Standortleiter Insulaner und der Technische Leiter der Stiftung Planetarium Berlin.

2) Die Mitglieder des Beirats unterstützen und beraten den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

## § 10

### (entfällt)

## § 11

### Geschäftsführung

Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Planetarium Berlin. Zur Regelung der Einzelheiten wird ein Kooperationsvertrag mit der Stiftung geschlossen. Der Vorstand bestimmt einvernehmlich mit der Leitung der Stiftung einen Koordinator für die Organisation der Zusammenarbeit, der an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilnahmeberechtigt ist, soweit letztere nicht im Ausnahmefall anders beschließen.

## § 12

### Jahresprüfung

1) Zur Prüfung der Jahresabrechnungen und des Inventars sind für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören und von denen mindestens einer das Amt des Kassenprüfers während des abgelaufenen Jahres nicht bekleidet haben darf.

2) Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und den Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 13

### Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB in allen Angelegenheiten von drei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

## § 14

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1) Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind zunächst schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Sie sind dann binnen drei Monaten in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

2) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Eintragung von Satzungsänderungen, die als Auflage vom Finanzamt oder anderen Behörden zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden, können in Zukunft vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung unmittelbar beim Registergericht beantragt werden und sind den Mitgliedern lediglich zur Kenntnis zu geben.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Land Berlin zu mit der Maßgabe, es im Sinne des § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Berlin-Schöneberg, den **6. März 2017**

(Unterschriften)